

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

Klöden, Karl Friedrich von

Berlin, 1845

Vierter Abschnitt. Geschichte Ludwigs des Römers von 1355 bis zu seinem Tode 1365.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5358

Vierter Abschnitt.

Geschichte Ludwigs des Römers von 1355 bis zu seinem Tode 1365.

Wir lassen damit die specielle chronologische Erzählung aller einzelnen Thatsachen, wie wir sie bis daher fortgeführt haben, fallen, und wollen nur noch zur Ergänzung unserer Geschichte das, was zur besseren Uebersicht und zum Abschlusse derselben nothwendig ist beibringen.

Die großen Geldverlegenheiten des Markgrafen, und die in Folge seines Friedens übernommenen Zahlungen nöthigten ihn zu einem Schritte, der ihm sehr schwer geworden sein muß, der aber nicht abzuwenden war. Er konnte an Meissen nichts zurückzahlen, und verschrieb nochmals die ganze Lausitz an die Markgrafen Friedrich und Balthasar von Meissen für 21,000 Mark löthigen Silbers, von welcher sie seit 1350 nur einen Theil pfandweise besessen hatten. Zossen war aber auch hier ausgenommen. Sie war damit seinen Händen entwunden, denn er hat sie nie wieder erhalten. Die Verpfändungsurkunde ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Daß es aber schon im Jahre 1355 geschehen sein muß, ergibt sich daraus, daß die Markgrafen Friedrich und Balthasar bereits am 4. September 1355, um besondere Dienste und Gunst, den gemeinen Bürgern der Stadt Luckau die Gnade erweisen, sie von allem Zoll in ihrer Stadt Lübben frei zu sprechen, weshalb sie allen ihren Beamten in der Stadt Lübben gebieten bei ihren Hulden, von besagten Bürgern von Luckau, ihren Lieben Getreuen, keinerlei Zoll zu fordern¹⁾. — Dies konnten

1) Wilkii Ticemannus c. d. 235.

sie nur kraft landesherrlicher Autorität thun und wahrscheinlich ist diese Urkunde gleich nach der neuen Verpfändung, als Gnaden-erweis der neuen Landesherrn ausgestellt. Luckau und Lübben waren die beiden bedeutendsten Städte der Lausitz. Von der empfangenen Summe trug aber Ludwig keine Schuld an die Anhaltinischen Fürsten ab, sondern sie hatten noch immer ihre 10,000 Mark zu fordern, und blieben einstweilen im Pfandbesitz der Vogteien Prenzlau und Templin, so wie der Städte Alt- und Neustadt Brandenburg nebst Görzke. Auch Sachsen erhielt auf seine Schuldforderung noch nichts von dieser Summe. — Die Geldverlegenheiten des Markgrafen waren aber damit noch nicht gehoben, wie eine Menge Urkunden zeigen.

Wir haben oben gesehen, daß Markgraf Ludwig der ältere am 12. October 1349, als Spandau sich ihm wieder unterwarf, und von Waldemar abließ, der Stadt den dortigen Zoll als Eigenthum schenkte, der dem damals noch abtrünnigen Berlin gehörte¹⁾. Die Stadt hatte natürlich von diesem ihr sehr werthen Geschenke Gebrauch gemacht. Nach beendigten Unruhen aber verlangte nun die Stadt Berlin den Zoll zu Spandau als ihr Eigenthum zurück, den aber Spandau, als ihm vom Landesherrn geschenkt, nicht herausgeben wollte. Darüber kam es zu einem Rechtsstreit, den endlich der Markgraf Ludwig der Römer gerichtlich entscheiden mußte. Am 23. März 1356 eröffnete er das Gericht zu Müncheberg, und stellte als Resultat folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig ic. bekennen, daß vor uns im Gericht gewesen sind die weisen Leute die Rathmannen von Berlin und Spandau, und sind zu Recht gegangen um den Zoll zu Spandau, den die von Berlin angesprochen haben und ansprechen, gegen die von Spandau. Deshalb haben wir mit unsern Herrn und mit unserm ganzen Rathe, die hier nach geschrieben stehn, denen von Berlin für Recht gesprochen, daß man sie vor allen Dingen wieder weisen soll in den Zoll zu Spandau, und in dessen friedliche Gewehre setzen, weil er ihnen gehört hat vor dem Kriege, und sie in dessen friedlichen Gewehren waren, indem er ihnen in dem Kriege, der nun lezt gewesen ist, entwirrt wurde, um Gnade der Lande willen. — Also nach dem Rechte, das wir, unsere Herren und unser ganze Rath ihnen gesprochen haben, weisen wir sie selber mündlich wieder in den Zoll zu Spandau, daß sie den

1) Siehe oben Thl. III. S. 349.

sollen inne behalten in aller Weise, wie zuvor, und Niemand sie daran hindern soll, er thue es denn mit Recht. Auch haben wir ihnen unsern lieben getreuen Hofrichter Hans von Kochow, Ritter, zu einem Einweiser gegeben, nach unsers Rathes Rath, der sie eingewiesen hat. Geschehen und gegeben zu Müncheberg 1356. Gegenwärtige: Der Bischof von Lebus, Bruder Hermann von Werberg, Johanniter-Ordensmeister, Ludwig von Wedel, Hasso, Hofmeister, Ost, Ritter; Hasso von Wedel, Ludwig von Wedel, und Dietrich Morner, Kanzler¹⁾. — Die Entscheidung ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswerth.

Ludwigs fortdauernd große Geldverlegenheit ergiebt sich auch aus folgenden Verhandlungen. Der Ritter Nikolaus Falke von der Liesenitz war, wie wir oben gesehen haben, Bogt zu Rathenow. Sein Sohn Erich hatte, wie es scheint, gegen den Markgrafen gefochten, und saß als Gefangener zu Frankfurt. Er wünschte ihn auszulösen, und wandte sich wegen des nöthigen Geldes an den Markgrafen, der ihm die große Summe von 5000 Mark Brandenb. Silbers schuldig war. Ludwig konnte nicht zahlen, und überlegte mit seinem Rathe, wie zu helfen sei. Man fiel darauf, die erforderliche Summe bei dem Münzmeister von Berlin Thile von Brügge, und dessen Sohn zu borgen. Demgemäß ließ Thile von Brügge 250 Mark als den ersten Theil der Lösung des gefangenen Erich Falke. Der Markgraf mit seinem ganzen Rathe stellten darauf am 14. Mai 1356 zu Berlin dem Thile von Brügge und dessen Sohn und Erben, so wie zu ihrer Hand dem Berlinischen Bürger Thile von Kampe eine Urkunde aus, durch welche er das Recht erhielt, 100 Mark aus der Hälfte der Markgräflichen Mühle zu Spandau, welche Hans Dines, Bürger zu Spandau, des Markgrafen lieber Wirth, inne hatte, 100 Mark aus dem Zolle zu Lebus, beides sogleich, und 50 Mark Silbers aus der zu Martini fälligen Orbede der Stadt Berlin zu erheben. Doch soll dies den Hebungen Johann von Buchs aus den Mühlen zu Spandau von 16 Wispel Roggen keinen Eintrag thun. Jene 250 Mark waren nur eine abschlägliche Zahlung auf die Lösungssumme des gefangenen Falke, sollten aber dem Markgrafen auf seine Schuld von 5000 Mark, die er dem Ritter Nikolaus schuldig war, abgerechnet werden²⁾.

Allein es war damit noch nicht genug, und Ludwig wußte

1) Gerken Cod. VI. 535.

2) Gerken Cod. VI. 533.

sich nicht anders zu helfen, als daß Thile von Brügge abermals Geld herlieh. Er zahlte noch 300 Mark für die Auslösung des Erich Falke, und 49 $\frac{1}{2}$ Mark dem kurzen Lewin Goldschmid, einem Bürger zu Frankfurt. Die Summe wurde aber mit 357 Mark in Rechnung gebracht. Dafür ernannte der Markgraf den Thile von Brügge am 29. Juni 1356 zum Vogt von Berlin, Kölln, Spandau, Nauen, Rathenow und dem Teltow, also zum Vogt der Vogteien Spandau und Rathenow, und übergab sie ihm mit allen Früchten und Nutzungen, wie sie vorher der Ritter Falke von der Liesenitz inne gehabt hatte. Was darin an Gütern ledig wird, soll der Markgraf weder versetzen, verleihen, noch verkaufen, es sei denn des Vogts oder seiner Erben guter Wille. Auch soll der Markgraf ihn nicht bekümmern, noch seine eheliche Frau, wenn sie zu Lande kommt, um Gewinn, der aus der Vogtei kommen mag, oder ledig wird. Kosten und Schaden sollen dem Vogt ersetzt werden. 207 Mark soll er aus dem zu nächsten Martini fälligen Schoß erheben; 150 Mark ein Jahr später; diese Hebungen gehen aber allen übrigen voran. Ehe er nicht vollständig bezahlt ist, soll er die Vogtei nicht verlieren¹⁾. — Gewiß mußte es schlimm stehen, wenn nur unter solchen Bedingungen Geld zu erhalten war.

Die Urkunde zeigt, daß des Markgrafen eheliche Hausfrau, — also nicht Braut, — noch immer nicht zu Lande gekommen war. Wir weisen hier zurück auf die Urkunden vom 19. Mai 1352, die ohne Zweifel gleich nach der Vermählung ausgestellt wurde, — vom 4. September 1352, — vom 5. März 1353, — 7. October 1354, — 8. October 1354, — 9. October 1354 und die darauf folgende ohne Datum, in welchen sie überall als seine eheliche Hausfrau oder liebe Bettgenossin bezeichnet wird. Am 13. August 1356 stellte der Markgraf nun folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig der Römer etc. bekennen etc., daß die weisen Leute, unsere lieben getreuen Rathmannen der nachbenannten Städte Arnswalde, Friedeberg, Berlin, Landsberg, Soldin, Lippehne, Königsberg und Beralde der hochgeborenen Fürstin, Frau Kunigunde, Markgräfin zu Brandenburg, unserer lieben Bettgenossin, unsere Pflege (Orbede) in vorgenannten Städten gelobt und verbrieft haben zu einem rechten Leibgedinge, von unseres Geheißes wegen, wie die Briefe lauten, die sie ihr darüber gegeben haben. Doch wollen wir die vorgenannten Rath-

1) Gerken Cod. VI. 536.

mannen, Bildemeister und Gemeinen der vorgenannten Städte bei allen Rechten behalten, nach wie vor, in allen Sachen, Stücken, Punkten und Artikeln, die sie betreffen, mit Ausnahme dessen, daß sie die Pflege geben und bezahlen unserer lieben vorgenannten Bettgenossin, zu rechtem Leibgedinge. Und wenn sie ihr die Pflege bezahlt haben, so sagen wir sie derselben los nach Laut der Briefe, die sie ihr darüber gegeben haben. Mit Urkunde dieses Briefes, der verstegelt ist mit unserm Insteigel. Dabei gewesen sind: der ehrwürdige Vater in Gott Herr Heinrich Bischof zu Lebus, und die festen Leute Hasse von Wedel zu Falkenburg, unser Hofmeister, Laurenz Griffe von Greifenberg unser Marschall, Ludwig und Henning von Wedel, Betefe von der Ost, Ritter; Hans von Wedel, unser Bogt, Otto Morner, unser Küchenmeister, Henning von der Marwitz, und Dietrich Morner, Propst zu Bernau, unser oberster Schreiber, und viele andere gute Leute. Gegeben zu Küstrin zc. 1).

Es ist hiernach gewiß, daß Markgraf Ludwig der Römer mit der Kunigunde von Polen wirklich vermählt war. Warum aber letztere in Polen, und nicht bei ihm lebte, ist völlig unbekannt. Vielleicht war der Kirchenbann daran Schuld, unter welchem der Markgraf damals lebte, und dessen Aufhebung er schon lange von Tag zu Tag erwartete. Dennoch muß die Markgräfin Kunigunde noch im Jahr 1356 oder doch 1357 nach Berlin gekommen, aber gleich darauf verstorben sein. Nach des Garcaüs Bericht, eines Schriftstellers, der sich durchgängig als wohl unterrichtet und zuverlässig ausweist, hing im Franziskanerkloster zu Berlin an der Wand zur linken Seite des Chors eine Tafel mit der Inschrift: A. C. MCCCLVII. obiit inclyta domina, dn. Cunegundis, vxor magnifici principis domini Ludovici, Romani dicti, filia quoque serenissimi regis Cracouiae sub altari hic inferius apud dominum et maritum suum honorifice tradita sepulturae²⁾. An der Richtigkeit dieser Angabe ist kaum zu zweifeln, obgleich die Tafel schon längst verschwunden ist. Bei dem neulichen Umbau dieser Kirche zeigte sich, daß der Boden derselben schon früher umgewühlt worden war, und man entdeckte vor dem Altare nur Spuren einer gemauerten breiten Gruft, welche vielleicht die Gräber beider Ehegatten umschlossen hat.

1) v. Seebur Archiv I. 55.

2) Garcaei success. famil. 133

Uebrigens erzählt ein alter Schriftsteller fast völlig richtig: ¹⁾ A. D. 1345 tempore vernali vel aestivali, Rex Kragogiae filiam suam Romulo Imperatoris filio sibi nato, dum Romae ageret, tradidit in uxorem. Qui circiter festum S. Jacobi perrexit cum paucis exercitu vel Comitatu, ad consummandum matrimonium antea initium. Beim Pistorius ²⁾ heißt der Schwiegersohn des Königs Kasimir Romerus Dux.

In Bezug auf die Besetzung eines großen Theils der Mark durch die Askanier haben wir noch folgende Urkunde beizubringen. Am 16. November 1357 stellte der Ritter Thieme Krull eine Quittung aus, in welcher er bekennt, daß er sich mit seinen Herren, von Anhalt, Grafen Albrecht und Waldemar gänzlich und zumal berechnet habe wegen des dritten Theils seines Gewinns und Schadens, da er ihr Amtmann (Beamter) war in der Mark zu Brandenburg, und er sagt sie mit gegenwärtigem Briefe ledig und los aller Sachen und aller Schuld. Gegeben zu Dessau u. c. ³⁾.

Markgraf Ludwig wäre im Jahre 1357 beinahe mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg in einen Krieg über die Lehnsabhängigkeit der Herrschaft Putlitz gerathen. Der Streit wurde jedoch am 25. Juli gütlich beigelegt, und fand seine Lösung in einer Ehestiftung, da Markgraf Ludwig Wittwer war. Des Herzogs Albrecht älteste Tochter Ingeburg, welche bisher mit des Markgrafen Bruder Otto verlobt war, wurde dem Markgrafen Ludwig mit einem Brautschatz von 2000 Mark Silbers zugesagt, die von dem Lenzenischen Pfandschilling innebehalten werden sollten. Der Markgraf bestimmte ihr die Stadt Berleberg mit 500 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte zum Witthum; die Irrungen wegen der Mecklenburgischen Lehnsheerheit über Putlitz wurden vier willkürlichen Richtern von jeder Seite zur Entscheidung übertragen ⁴⁾.

Ueber diese Ehe ist, theils durch die verwirrten Nachrichten früherer Schriftsteller, theils durch die Abschrift einer Urkunde mit falscher Jahreszahl, viel Verwirrung entstanden ⁵⁾. Sie löset sich durch die mitgetheilten Angaben sehr befriedigend, nur haben wir noch hinzuzufügen, daß nicht bloß Berleberg, sondern auch die

1) Vitoduranus col. 1911.

2) Polon. Histor. Corp. unter den Genealogiis Regum Polonorum p. 162.

3) Urkunden-Anhang No. XCIX.

4) Rudloff Pragmat. Handb. d. Mecklenb. Gesch. II. 331, nach Chemnitz.

5) Gerken Fragm. V. 99—114. (Nachricht von der Markgräfin Ingeburg.) Rödenbeck über Ludwig des Römers zweimalige Vermählung, in v. Ledeburs Archiv I. 35—56.

Bogtei Arneburg der Markgräfin Ingeburg zum Dotatitium gegeben wurde. Lenzen besand sich seit 1354 zur Hälfte im unterpfändlichen Besitze Mecklenburgs für 3500 Mark Brandenb. Silbers¹⁾.

Welch eine große Verwirrung der so viele Jahre schwankende Zustand der Mark in das ganze Besitzthum gebracht hatte, wie unsicher der ganze Besitzstand geworden war, das ergibt sich mit großer Deutlichkeit aus dem folgenden Vorgange. Im Jahre 1357 war es zweifelhaft geworden, ob das Land, Schloß und Stadt Trebbin, das Land und Schloß Berwalde und die Stadt Brück zur Mark Brandenburg oder zu Sachsen gehörten. Kaum haben wir jetzt einen Begriff davon, wie solche Verhältnisse so gänzlich ungewiß werden konnten, wenigstens würde die Ungewißheit mit leichter Mühe gehoben werden. Nicht so damals. Die schriftlichen Urkunden scheinen sämmtlich verloren gewesen zu sein, vielleicht verbrannt, und nur so erklärt es sich, warum man nicht auf sie zurückging. Da die beiden streitenden Fürsten sich über die Frage nicht vereinigen konnten, so erwählte man einen Dynasten der Lausitz, den edlen Schenken zu Landsberg und Herrn zu Teupitz, Albrecht, als Schiedsrichter. Dieser entschied am 19. Mai 1357 Folgendes: Er habe sich bei alten Leuten befragt, und erfahren, daß vor Alters Herr Werner von Arneburg das Haus zu Trebbin von den Markgrafen von Brandenburg gehabt habe. (Er wird schon 1281 genannt, und war am 8. Mai 1309 am Hofe zu Tangermünde²⁾; 1313 zeigen sich die Knappen Werner und Wolther von Arneburg, wahrscheinlich des vorigen Söhne, am Hofe des Grafen von Lüchow zu Lüchow³⁾). Danach hatte es Herr Slotheko (von Görne, der ehemalige Truchseß der Markgrafen Johann und Waldemar, der sich von 1315 bis 1320 zeigt), und ebenfalls von den Markgrafen zu Brandenburg vor Alters. Hierauf erhielt es abermals der von Arneburg, dem aber verbrannte es durch sein eigenes Feuer. Nun zog der Herzog von Sachsen zu, und bauete das Haus wieder. (Dies kann nur zwischen 1320 und 1323 geschehen sein, wo der Herzog die Regierung in der Mittelmark führte). Danach hatte es Herr Balke (von der Eisenitz, wahrscheinlich noch vor 1348, wo er sich zuerst zeigt), von wem der es hatte, das wissen wir nicht. Herr Balke

1) Rubloff a. a. D. 320.

2) Gerken Cod. VI. 572.

3) Gerken Vermischte Abhandl. III. 267.

aber wurde erschlagen, (Nikolaus Balke lebte noch 1359¹⁾, es muß daher einer von seinen Verwandten sein), und hierauf erhielt das Haus Herr Richard von Kochow (auf Golzow gefessen). Dann zog Herr Musolff davor, und gewann es, [Heinrich Musolff besaß 1375 Bramsdorf, welches er früher von Nikolaus Balken von der Liesenitz erkaufte hatte, auch gehörte ihm halb Glinicke²⁾. Er lebte noch 1394³⁾], und es ward der Markgrafen von Brandenburg. Danach ward es Herrn Hermann von Nedern, der gab es seinem Vetter Otto von Nedern für das Borwerk zu Lüdersdorf. Da verkaufte Otto von Nedern das Haus zu Trebbin den Großen; wohin er sie aber mit den Lehnen wies, das wissen wir nicht, und können Anderes nicht erfahren, als daß es von Alters zu der Mark Brandenburg gehört hat. Wegen des Hauses zu Berwalde hat Herr Heydenreich selber gesagt, er habe es von Alters von den Markgrafen von Brandenburg gehabt, wie viele gute biderbe Leute wissen, können auch Anderes nicht erfahren, als daß es von Alters her zur Mark Brandenburg gehört hat.“ Wegen Brück entschied er, daß derjenige es behalten sollte, der sein Eigenthum daran besser beweisen könnte, als der andere, wie er billig thun sollte. — Zwei Jahre später stellten der Markgraf Friedrich von Meissen, Herzog Magnus zu Braunschweig, Graf Dietrich zu Hohenstein und Friedrich von Schonenberg eine Urkunde aus, daß sie dabei gewesen seien, als Albrecht Schenk von Landsberg zu Wittenberg das obige scheidrichterliche Urtheil abgegeben habe⁴⁾. — Gewiß ein merkwürdiges Verhältniß, wo man wegen des Besitztitels einer ansehnlichen Ländermasse genöthigt ist, sich bei alten Leuten zu erkundigen, wem denn Land, Schlösser und Städte früher gehört haben. So gänzlich mußten alle betreffenden Urkunden verschwunden sein. Ist es da ein Wunder, wenn uns keine alten Urkunden über diese Lande und Orte vorliegen? — Uebrigens ist diese interessante Urkunde die einzige, aus welcher sich ergibt, daß das Ländchen Berwalde schon in alten Zeiten zur Mark Brandenburg gehört hat, und Berwalde ein Schloß gewesen ist, die einzige, aus welcher sich mit Gewißheit entnehmen läßt, daß die nachmals sächsische Stadt Brück in alten Zeiten Brandenburgisch war. Sie blieb es auch noch nach

1) Gerken Cod. III. 389.

2) Landbuch 50. 64.

3) Sibicin Beiträge II. 117. Küster Berlin IV. 17.

4) Urkunden-Anhang No. C.

der Beendigung des Streites, denn 1375 gehörte sie unter dem Namen Bruke noch zur Mark, und zwar den Rochows¹⁾. Sie wird aber hier nur ein Dorf genannt. — Welche Verwirrung aber mußte in den Landesangelegenheiten herrschen, wenn man über das Besitzthum solcher Landstriche ungewiß sein konnte! — Nichts zeigt besser, wie höchst nothwendig Kaiser Karls IV. Landbuch für die Mark war, und wie nur durch dasselbe Ordnung in die Verwaltung kommen konnte, wie es zugleich Ordnung in die Geschichte jener Zeit gebracht hat, und in dieser Beziehung nicht genug zu schätzen ist.

Mit den Herzogen von Pommern Wolgast, welche sich noch im Besitze von Pasewalk, den Schlössern Alt und Neu Torgelow und dem dazu gehörigen Lande befanden, war eine Vereinbarung wegen der Herausgabe dieser Landestheile vorbehalten worden. Die Verhandlungen aber führten nicht zum Ziele, man vermochte sich nicht zu einigen, und es kam zwischen den beiden streitenden Theilen zum Kriege. Herzog Albrecht von Mecklenburg als Schwiegervater des Markgrafen Ludwig, nahm sich seiner gegen die Herzoge von Pommern Wolgast an, um von beiden kriegenden Partheien zum Unterhändler gewählt zu werden. Am 26. Juli 1358 verglich er beide Theile zu Tribsees in Güte dahin, daß die Herzoge von Pommern Wolgast allen ihren Ansprüchen an die Mark für 13000 Mark Silbers unter gewissen Bedingungen entsagen wollten²⁾. Leider führten diese Verhandlungen aber nicht zum Frieden, denn der Krieg brach noch einmal aus. Markgraf Ludwig verband sich zu demselben mit dem Herzoge Barnim dem ältern von Pommern Stettin gegen alle auswärtige Feinde, Kaiser und Reich ausgenommen, zu Eberswalde, da letzterer mit seinen Bettern in schlechtem Vernehmen stand³⁾.

Daß die Schlösser Sarmund, Neuhaus und Thure, und somit die ganze Vogtei Sarmund von Ludwig an die Herzoge von Sachsen für die von ihnen geforderte Entschädigung verpfändet worden waren, haben wir schon oben gesagt. Der Ritter Nikolaus Falke von der Liesenitz, der bis dahin die Vogteien Ratzenow und Spandau verwaltet hatte, bis sie Thile von Brügge erhielt, war in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Hans und Erich Besitzer dieser Schlösser, und mußte deshalb dem Markgrafen und

1) Landbuch 148.

2) Rudloff a. a. D. 331. nach Chemnitz.

3) Schwarz Lehnshistorie 426.

den Herzogen von Sachsen zugleich Treue geloben, und Bürgen stellen. Als solche erwählte er Heinrich von Kleepzig, Henning von Ziesar und Peter von Malyn. Markgraf Ludwig hatte den Rath von Berlin und Kölln ernannt, in seinem Namen den genannten Rittern das Gelübde abzunehmen. Am 27. September gelobten die Genannten zu Berlin dem Rathe von Berlin und Kölln, zu treuer Hand des Markgrafen Ludwig und seines Bruders Otto, daß sie die Schlösser Sarmund, Neuhaus und Thure nimmer wollen entfernen ihren vorgenannten Herrn und deren Erben, von der Mark, und daß sie sie nicht ohne deren Einwilligung verkaufen oder versetzen wollen. Auch sollen die Besten ihre offenbaren Schlösser sein zu allen ihren Nöthen auf Jedermann, ausgenommen auf die Herzoge von Sachsen, so lange Nikolaus Falke und dessen Erben mit den vorbenannten Besten ihr Pfand sind. Auch wollen sie kein Gebot thun auf dem Teltow, als nur zu Rudow und in den Orten, die zu den Besten gehören, und wollen sich daran genügen lassen. Dagegen sollen die Markgrafen sie auch bei Gnaden und Recht lassen, und vor aller unrechten Gewalt bewahren, so weit sie es vermögen. Diese Briefe, die sie jetzt mit ihren Bürgen geben, sollen unschädlich sein allen andern Briefen, die sie aus früherer Zeit von den Markgrafen haben. Auch die Bürgen fügten noch die Versicherung hinzu, daß das Versprochene gehalten werden solle¹⁾.

Nach vieler Mühe, vielfachen Gesandtschaften, großen Kosten, und manchen drückenden Zugeständnissen und Versprechungen, wurde endlich am 1. September 1359 Ludwig der ältere von dem auf ihn lastenden Banne feierlich losgesprochen, seine Ehe mit der Margaretha Maultasch für gültig erklärt, und die Vermählung seines Sohnes Meinhardts mit der Prinzessin von Desterreich vollzogen.

Seit dem Frühjahr 1359 hatte der Krieg mit den Herzogen von Pommern-Wolgast wieder begonnen. Letztere waren mit dem Grafen von Eberstein zu Naugard, dem Grafen Ulrich von Fürstenberg und den Demitzen verbündet, und erwarteten den Markgrafen in dem festen Pasewalk. Er erschien, erlitt aber vor den Mauern dieser Stadt eine blutige Niederlage. Herzog Albrecht brachte es dahin, daß man zu Pfingsten einen Tag zu

1) Gorken Cod. IV. 389.

Brizwalf ansetzte, um sich in Güte zu vertragen, und auf welchen Herzog Barnim von Wolgast und Markgraf Ludwig, so wie sein Bruder Otto, der jetzt auch nach der Mark gekommen war, erschienen. Hier verglich man sich über die streitigen Punkte, und Herzog Barnim von Wolgast verpflichtete sich am 10. Juni, mit seinen Brüdern Bugislaw und Wartislaw sich am Sonntag über drei Wochen einzufinden, um die so eben vorläufig abgeschlossene Einigung zu genehmigen und zu besiegeln. Dann sollen auch den Markgrafen alle Briefe überantwortet werden, die sie haben, auf beide Torgelow und Pasewalk, und andere auf die Mark, von wem sie sie haben, und welche Schuld sie auch beträfe¹⁾. Die Vereinbarung aber war in der Art getroffen, wie eine Urkunde der Markgrafen aus Brizwalf vom 11. Juni besagt: Herzog Albrecht hätte den Streit zwischen ihnen und den Wolgastern in der Art verglichen, daß diese und ihre Erben Pasewalk und Torgelow so lange im gegenwärtigen Besitz behalten, und Albrecht von Mecklenburg die vorkommenden Streitigkeiten der Beamten beider schlichte, bis der Markgraf ihnen in einer Summe 13000 Mark Silbers gezahlt haben würde. Die Zahlung sollte ein Vierteljahr zuvor in Prenzlau oder Jagow angemeldet, und das Geld unter sicherem Geleite beider Theile nach Anklam oder Loiz gebracht werden. Alsdann sollten die Wolgaster den Märkern Pasewalk nebst beiden Schlössern Torgelow übergeben. Die Markgrafen verpflichteten sich, die Rechte der Stadt Pasewalk zu bestätigen, und sicherten den Anhängern Waldemars Vergessenheit des Geschehenen zu. Hiemit sollte jede Forderung, welche die Herzoge an die Mark gemacht hatten, erledigt sein, und sie oder ihre Erben sollen die Markgrafen und deren Erben nicht mehr mahnen und nichts weiter fordern. In allen Händeln der Unterthanen wurde ehrlicher Rechtsgang und Friede und Freundschaft zugesagt, und die Vermittlung dem Herzoge Albrecht übertragen. Herzog Barnim der ältere von Stettin ward ausdrücklich in diese Sühne mit eingeschlossen²⁾. — Für Ludwig war der Wiedererwerb dieser Lande dadurch in weite Ferne hinausgeschoben, denn wann er einmal über 13000 Mark Silbers würde verfügen können, war gar nicht abzusehen.

Die Markgrafen von Meissen und Landgrafen zu Thüringen

1) v. Raumer Cod. I. 18.

2) Schöttgen et Kreysig, III. 52. Barthold Gesch. von Rügen und Pommern, III. 423. 424. — Vergleiche auch die Urkunde im Urkunden-Anhang No. CI.

Friedrich, Balthasar und Wilhelm schlossen am 1. August 1359 mit den Fürsten von Anhalt Albrecht, Waldemar und Albrecht ein Bündniß für ihre Lebenszeit zu gegenseitigem Beistande gegen Jendermann, ausgenommen das heilige Römische Reich, ihren Herrn den Kaiser Karl, das Königreich und die Krone zu Böhmen, den Erzbischof von Magdeburg, Ludwig den Römer und seinen Bruder Otto, letztere beide unter der Bedingung, daß die Markgrafen ihre Briefe, die sie den Anhaltinischen Fürsten gegeben haben, halten und vollführen sollen. Vermöchten sie das nicht, oder wollten sie die nicht halten, sondern brechen, so wollen die Meissnischen Markgrafen den Fürsten von Anhalt dazu helfen, daß ihnen die Briefe gehalten werden¹⁾. — Wir entnehmen daraus, daß die Anhaltinischen Fürsten sich für den Fall vorsahen, wenn ihnen etwa die Baierschen Fürsten und Markgrafen die versprochene und verschriebene Summe nicht zahlen wollten.

Am 2. Februar 1360 stellte Kaiser Karl IV. zu Prag eine Urkunde aus, worin er sagt: es seien der hochgeborne Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg u. und sein Bruder Otto vor ihn gekommen, und haben bekant, daß sie den hochgebornen Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, Gebrüdern, Markgrafen zu Meissen und ihren Erben, das Land Lausitz mit allem Zubehör verpfändet haben um etliche Summen Geldes, wie die Briefe sagen, die sie einander darüber gegeben, so, daß die Markgrafen von Brandenburg das Land Lausitz wieder einlösen mögen. Sie haben von ihm Bestätigung des Vertrages begehrt, und er nehme keinen Anstand, die Bestätigung hiemit auszusprechen²⁾. — Es ist dies die erste bis jetzt bekannte Urkunde über die Verpfändung der Lausitz; wenn aber Gerken meint, diese habe eben deshalb erst jetzt statt gefunden, so folgt dies nicht, denn die Bestätigung ist so abgefaßt, daß sie sehr wohl auf eine schon vor mehreren Jahren stattgefundene Verpfändung paßt. — An demselben Tage wurde Markgraf Otto zu Prag vom Kaiser mit der Mark Brandenburg und Lausitz öffentlich belehnt, denn er war nunmehr mündig geworden.

Erst nach der Zurückkunft der beiden Markgrafen aus Prag scheint Ludwig seine Vermählung mit der Ingeburg gefeiert zu haben. Am 28. Februar 1360 bestätigte sie der Stadt Perleberg

1) Urkunden-Anhang No. CII.

2) Gerken Cod. III. 107.

Waldemar IV.

ihre Freiheiten, weil ihr dieselbe gehuldigt hatte mit Bollbort und Geheiß ihres lieben Herrn, Markgraf Ludwig des Römers und Markgraf Otto's seines Bruders¹⁾.

Am 1. Mai 1360 verkauften die Gebrüder und Bettern Werner, Henning und Bernd von der Schulenburg ihren Antheil an dem Schlosse, Städtchen und Lande Gartow dem Johanniterorden. Da hier das ganze dazu gehörige Besizthum vollständig aufgezählt wird, so ist die Urkunde für die Landeskunde wichtig, weshalb wir sie im Anhange vollständig mittheilen²⁾.

Markgraf Otto nahm am 2. Januar 1361 zu Berlin und Kölln die Huldigung an, und bestätigte die Freiheiten der Stadt fast genau mit denselben Worten, welche Ludwig der Römer in seinem Bestätigungsbriefe gebraucht hatte, nur Eingang und Schluß sind geändert. Er vergiebt ihnen alle Schelung, Zwietracht, und Gebrechen, die geschehen sind zwischen seinem lieben Bruder Markgrafen Ludwig dem ältern an einer Hälfte, und zwischen den Bürgern der Städte Berlin und Kölln und seinen Erbmannen, die ihnen beigestanden haben, an der andern Hälfte, darum, daß sie sich von seinem vorgenannten Bruder gefehrt hatten aus böser Anweisung an den Mann, den man nennt Markgraf Woldenbergher (sic), und an die Herren, die Herzoge von Sachsen und die Grafen von Anhalt. Er will dessen nimmermehr gedenken³⁾.

Am 18. September 1361 starb Markgraf Ludwig der ältere zu Zorngolding in Baiern eines plötzlichen Todes. Die Sage behauptete an Gift⁴⁾.

Am 24. Juni 1362 war Ludwig der Römer zu Arneburg, und erließ eine merkwürdige Urkunde. Er bekennt darin, daß vor ihm gewesen die werthe, seine innige Frau Ingeburg, von der Gnade Gottes Markgräfin zu Brandenburg, Frau und Besizerin des gegenwärtigen Landes und der Beste Arneburg, so wie seine und ihre getreuen Bürger der Stadt Arneburg. Sie haben ihn inniglich gebeten um Gerechtigkeit und Freiheit, die sie von alter Gewohnheit von Fürsten mit Briefen gehabt haben, die ihnen vergangen und verdorben sind, daß er ihnen die erneuern und bestätigen wolle. Darauf hat sich sein Gemüth zu ihnen

1) Buchholz V. Anh. 114. Bismann Mark V. II. 2. 51.

2) Urkunden-Anhang No. CIII.

3) Fiedlein Beiträge II. 54.

4) v. Freyberg Ludwig, 136.

geneigt, er hat angesehen die fleißige Bitte seiner vorgenannten innigen Frau ic. daß er sie bestätigt hat, bestätigt und giebt frei die vorgenannten seine Bürger Geleites und alles Zolles in seinem Gebiete des Kurfürstenthums zu Brandenburg. Auch daß keiner der Seinen die vorgenannten Bürger behindern, besetzen, bekümmern soll noch möge, in Besten, Städten und Dörfern, weder mit weltlichen noch mit geistlichen Gerichten, sie haben denn verkündigt und geklagt ihre Ansage und Gerechtigkeit vor Gericht, vor dem Rathe oder den Schöppen der Stadt zu Arneburg. Auch hat er nach ihrer alten Gewohnheit bestätigt, daß keiner seiner gegenwärtigen oder nachkommenden Hauptleute oder Bögte seine vorgenannten Bürger versaten (?) oder verpflichten soll an Pfand mit Recht oder Unrecht, er habe denn ihre oder seine Sache zuvor mit Recht verkündigt dem vorgenannten Rathe oder den Schöppen zu Arneburg. Noch hat er dem Rathe gegeben, daß er zu richten haben soll über alle Hausbrüche ihrer Stadt, mit Ausnahme der gewaltsamen Sachen. Auch sollen oder dürfen die vorgenannten Rath oder Bürger seiner vorgedachten Stadt ihre Freiheit und Gerechtigkeit (Privilegien) keinem seiner Beamten, Bögte, Richter der Städte, Rathmannen oder Dorfknapen, weder gegenwärtigen noch künftigen, weisen oder schauen lassen, mit Ausnahme ihres Erbherrn, in der Verkammer (Sacristei) des gegenwärtigen heiligen Gotteshauses St. Georgs, Ritters und Märtyrers, zu Arneburg. Er hat auch angesehen die Schwäche seiner Bürger, und ihnen nach Ausweisung ihrer alten Zeugnisse gegeben frei zu sein alles Landgerichts, zu jagen nach Raub oder nach Brand, (Räubern und Brandstiftern nachzujagen), und daß keiner der Seinen sie entbieten oder heischen mag noch soll fernerhin, als von einem Thore zum andern, und auf die Beste des gegenwärtigen Schlosses zu Arneburg. Darauf haben ihm vorgenannte Rath und Bürger der Stadt Arneburg geredet und geschworen, daß sie zu seiner Noth treten wollen mit voller Macht, mit Waffen und Geschos in seine gegenwärtige Beste des Schlosses zu Arneburg, und wollen das mit Liebe und Treue vertheidigen, wenn sie zu der Burgwehre gesetzt sind. Die vorgeschriebene Freiheit und Gerechtigkeit bestätigt der Markgraf, und will sie stet und fest halten, ohne irgend einen Abbruch, Hülferede, und mit keinerlei Arglist. Dessen zum Bekenntniß hat er sein Insegel an den Brief hängen lassen, der gegeben und

geschrieben zu Arneburg nach der Beschneidung Christi 1352 an St. Johannistag des heiligen Täufers¹⁾).

Das Original dieser Urkunde ist noch nicht aufgefunden. Wir kennen sie nur aus einem Transsumpt von 1442, dessen Schreiber aber offenbar nicht überall richtig gelesen hat. Obgleich nun die Jahreszahl deutlich MCCCLII. geschrieben ist, so kann sie dennoch nicht richtig sein, denn 1352 lebte seine Gemahlin Kunigunde noch. Wahrscheinlich hat die Originalurkunde die Jahreszahl MCCCLXII gehabt, in welcher der Schreiber des Transsumpts die X übersah, und so das Jahr 1352 statt 1362 herausbrachte. — Bemerkenswerth ist die große Heimlichkeit, mit welcher die Urkunden einer Stadt behandelt wurden. Nur dem Landesherrn durfte der Rath sie zeigen, und auch diesem nur an einem ausdrücklich bezeichneten Orte und sonst nirgends. Das erklärt allerdings den Mangel aller Geschichtschreibung in jener Zeit zur Genüge. Auch liefert diese Urkunde den Beweis, daß das Jahr schon von der Beschneidung Christi an gerechnet wurde, wengleich man es auch mit Weihnachten anfang, wovon wir oben den Beweis beigebracht haben.

Markgraf Ludwig der ältere hatte als Erben seiner Länder nur einen unmündigen Sohn Namens Meinhard hinterlassen, dessen Gesundheitszustand kein langes Leben versprach. Es entstand nun die Frage: wer, im Falle seines Todes, Ludwigs des älteren Länder erben würde, ob Herzog Stephan, oder sein Bruder Ludwig der Römer? — Der darüber lebhaft entbrannte Streit kam dem Kaiser Karl sehr erwünscht, den jede Zwietracht des Baierschen Hauses näher zum Ziele führte. Getreu seinem früher gefaßten Beschlusse, die jüngeren Brüder dieses Hauses zu begünstigen, scheint er Ludwig dem Römer Hoffnungen auf seine Unterstützung erweckt zu haben, und wirklich ergiebt sich, daß dieser Rüstungen im Jahre 1362 veranstaltete, welche auf einen Krieg gegen seinen Bruder hingen. Ja der Kaiser verlobte sogar seine Tochter Elisabeth, die noch ein Kind war, dem Markgrafen Otto, und dieser, wie Ludwig der Römer mußte darin eine neue Garantie für das Wohlwollen und die Unterstützung des Kaisers finden. Es mußte indessen zuvor die päpstliche Dispensation zur Ehe nachgesucht werden.

1) Zimmermann Märkische Städteverf. II. 184. (Der beste Abdruck.) v. Ledebur Archiv I. 54. Bismann Mark, V. 1. 9. 11. Küster Antiquitat. Tangermünd. 168. de Ludwig Reliq. IX. 526.

Die Anhaltinischen Fürsten befanden sich übrigens noch immer im ungestörten Besitze der ihnen verpfändeten und im Waldemarschen Kriege eroberten Besten und Lande. Am 17. Juli 1362 erwählten die Fürsten Rudolf und Johann von Anhalt den Fürsten Waldemar den ältesten auf drei Jahre zu ihrem Vormunde, wobei sie sich die Einkünfte aus dem Lande Roswigk vorbehalten. Würden die Besten in der Mark von ihren Bettern binnen dieser Zeit eingelöset, so sollen diese es mit dem Gelde halten nach ihrem und ihres Bruders Rath und zweier Mannen, die dazu gewählt werden¹⁾. — Am 22. Februar 1363 schloß Graf Waldemar von Anhalt ein Bündniß mit dem Herzoge Barnim von Pommern-Stettin gegen jede Gewalt, die sie von ihrem Erbe, Lehn oder Pfande vertreiben wollte. Dies Bündniß des Anhaltinischen Fürsten erhielt seine Bedeutung durch den Pfandbesitz der Ufermark²⁾.

Karl hatte sich unterdessen anscheinend immer inniger zu Ludwig dem Römer und Otto hingeneigt, die Spannung mit Herzog Stephan von Baiern war immer größer geworden, und die Erbverbrüderung mit ihm war faktisch aufgelöset. Dagegen erschollen Gerüchte in der Mark, daß Ludwig der Römer und Otto mit den Söhnen des Kaisers eine Erbverbrüderung eingehen, und die Baierschen Seitenverwandten von der Succession in der Mark ganz ausschließen wollten, so daß nach dem Abgange der Baierschen Markgrafen die Mark an das Haus Luxemburg fallen würde. Schon verbreiteten sich Nachrichten, daß der Kaiser nach der Mark kommen würde, um für seine Söhne die Eventualhuldigung einzunehmen, und von allen Seiten regten sich Besorgnisse. Auch die Fürsten von Anhalt sind wohl wegen ihres Pfandbesitzes in der Mark nicht ohne Sorgen gewesen, mehr noch aber scheint Brandenburg Gewaltthätigkeiten von Seiten des Kaisers gefürchtet zu haben. Beide Städte, Altstadt und Neustadt Brandenburg hielten treu an den Anhaltinischen Fürsten. Diese sahen sich deshalb genöthigt, am 6. März 1363 der Altstadt Brandenburg, und wahrscheinlich auch der Neustadt, folgenden Brief auszustellen:

Wir Rudolf und Hans, Gebrüder, von der Gnade Gottes Grafen zu Askanien, Fürsten zu Anhalt, bekennen in diesem offe-

1) Urkunden-Anhang No. CIV.

2) Urkunden-Anh. No. CV.

nen Briefe, daß wir gelobt haben und geloben in guten Treuen den Rathmannen und den Bürgern in der Altstadt Brandenburg, sie ihres Rechtens zu vertheidigen, wie wir allertreulichst vermögen, wenn sie irgend ein Fürst oder Herr verunrechten wollte, er wäre wer er wäre. Zu einem Bekenntniß haben wir vorgenannte Fürsten von Anhalt unser eines, des Grafen Rudolfs, Insiegel an diesen Brief hängen lassen. Und wir vorgenannter Graf Hans wollen das stet und fest halten, das geloben wir unter unsers Bruders Insiegel, weil wir zu dieser Zeit kein Insiegel haben. Gegeben ist dieser Brief zu Brandenburg nach Christi Geburt 1363, Montag nach Oculi¹⁾. — Es ist wahrscheinlich, daß auch die Städte der Ufermark gleiche Schreiben erhalten haben.

Des Kaisers alter Haß gegen das Baiersche Haus, seit der Unechtheitserklärung Waldemars in das Gewand der Liebe gekleidet, und unter dieser Maske nur um so verderblicher wirkend, umklammerte die beiden Baierschen Markgrafen immer inniger. Es kam wirklich zwischen ihnen und dem Erstgeborenen des Kaisers, Namens Wenzel, eine Erbverbrüderung zu Stande, kraft deren letzterer, wenn sie mit Tode abgehen sollten, die Mark erbt. Am 18. März stellte Ludwig der Römer einen Revers über die Mitgift aus, welche die Prinzessin Elisabeth erhalten sollte, und an demselben Tage wurde zu Nürnberg zwischen dem Kaiser und den Markgrafen von Brandenburg ein Erbvertrag geschlossen, durch welchen alle Seitenverwandte des Baierschen Hauses von der Succession in der Mark ausgeschlossen, diese aber für den Fall des Ablebens der Markgrafen von Brandenburg ohne hinterlassene Leibeserben, den männlichen Erben des Kaisers zugesichert wurde²⁾.

Kaiser Karl rückte seinem Ziele immer näher. Im Jahre 1357 hatte er von dem Grafen Johann und Günther von Schwarzburg die Befestigung Hoyerswerda mit allem Zubehör, in der Lausitz gelegen, um 1400 Schock großer Prager Pfennige erkaufte³⁾. Im J. 1358 entschied Karl als Schiedsrichter zwischen dem Herzoge Rudolf von Sachsen und dem Markgrafen Friedrich von Meissen, daß das Haus Uebigau des Herzogs von Sachsen recht Eigenthum und

1) Urkunden-Anhang No. CVI

2) Gerken Cod. III. 140.

3) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1182.

Erbe sei, welches ihm auch Markgraf Ludwig der Römer zugesteht, und da dieser die Beste dem Markgrafen von Meissen mit dem Lande zu Lausitz verpfändet hat, so soll er sie mit des Herzogs Willen entwehren, wenn er es vermag. Kann er es nicht, so soll er den Markgrafen von Meissen entschädigen¹⁾. Im J. 1359 kaufte Karl von den Grafen Johann und Günther von Schwarzburg Schloß und Stadt Spremberg mit Zubehör, und entschädigte den Markgrafen Friedrich von Meissen für die dem Kaiser daran abgetretenen Rechte durch einige Güter bei Plauen²⁾. Als Karl im J. 1360 den mündig gewordenen Markgrafen Otto zu Prag belehnte, geschah es mit den Marken zu Brandenburg, zu Lausitz, und was er ihm zu Recht leihen soll, mit der alten Mark, mit den Landen über der Oder, mit den Ufern und mit allen Fürstenthümern. Er bezeugte aber auch, daß er dem Markgrafen Otto Burg und Stadt Spremberg und was dazu gehört, welches er von dem Markgrafen zu Meissen und seinem Bruder, und diese wieder von denen von Schwarzburg recht und redlich gekauft hätte, nicht verliehen habe³⁾. So gewann Kaiser Karl allmählig festen Fuß in der Lausitz, bis er endlich es an der Zeit hielt, noch entscheidendere Schritte zu thun, und dies geschah unmittelbar nach dem abgeschlossenen Heiraths- und Erbvertrage zu Nürnberg. Am 22. März 1363 befundete nämlich Kaiser Karl daselbst, daß die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto sein Bruder, ihm als einem Könige von Böhmen, und dem Herzoge Bolko zu Schweidnitz und Jauer, seinem Schwager, vergönnt haben, die Markgrafschaft zu Lausitz um dasselbe Geld, damit sie gelöst wird, zu rechtem Pfande zu haben, zu halten und zu nutzen, und wenn die Markgrafen Ludwig und Otto die Markgrafschaft wieder von ihm lösen wollen, soll ihnen diese Wiederlösung ohne allen Verzug und Hinderniß gestattet sein. Stürbe aber der Markgraf Ludwig, sein Nefte, und Markgraf Otto, sein Sohn und Eidam, ohne männliche Erben, so soll die Markgrafschaft Lausitz an seinen erstgeborenen Sohn Wenzlav, der ihr Bruder und gleicher Miterbe ist, und auf seine Erbes Erben männlichen Geschlechts fallen, und wären solche nicht vor-

1) de Ludewig Rel. X. 45.

2) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1999. 1223. Pelzel Geschichte Karls IV. II. 586.

3) de Ludewig Rel. X. 181. Glasfey anecdota I. 45. Glasfey pragmat. Gesch. von Böhmen 174.

handen, an den Markgrafen Johann in Mähren¹⁾. — Markgraf Ludwig hatte die Einwilligungsurkunde im Namen seines Bruders Otto mit denselben Worten schon am 18. März zu Nürnberg ausgestellt²⁾. — Zugleich hatte der Kaiser den Markgrafen Hoffnung gemacht zur dereinstigen Erwerbung der Fürstenthümer Zauer und Schweidnitz.

Kaum begreift man, wie die Baierschen Markgrafen so frohen Muthes in das ihnen von der Arglist gestellte Netz hineintaumelten, ohne inne zu werden, wie sie durch lauter rechtlich vollkommen begründete Formen immer mehr und mehr umstrickt wurden, erklärte sich diese Befangenheit nicht aus ihrem leidenschaftlich gewordenen Haffe gegen ihren Bruder Stephan. Der gefürchtete Todesfall Meinhards, des Sohnes Ludwigs des ältern, war nämlich eingetreten, und sofort hatte Herzog Stephan von Ober Baiern, Oesterreich aber von Tyrol Besitz genommen. Dies erbitterte die Brandenburgischen Markgrafen im höchsten Maasse, und Karl wußte ihre Stimmung geschickt zu benutzen. Ihm lag vor Allem daran, seinem Hause das Successionsrecht in der Mark sicher zu stellen. Dazu erwirkte er sich die Einwilligung der Kurfürsten von Sachsen, von Mainz und von der Pfalz, und da er die des Kurfürsten von Brandenburg bereits hatte, die des Königs von Böhmen selber ertheilen konnte, so besaß er Stimmen genug, um sein Uebereinkommen mit den Markgrafen von Brandenburg für gesetzlich sanctionirt halten zu dürfen.

Unterdessen war auch die am 11. Mai 1363 ausgestellte päpstliche Dispensation zur Vermählung der Tochter des Kaisers, Elisabeth, mit Markgraf Otto angelangt. Allein wegen der großen Jugend der Braut, sollte die Vermählung erst nach sieben Jahren statt finden.

Mit großer Sicherheit hofften die beiden Markgrafen Ludwig und Otto, der Kaiser werde ihnen in ihrem Streite mit ihrem Bruder Stephan wegen Ober Baiern Beistand leisten, und nichts wäre natürlicher gewesen, wenn wirklich ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen und Karl statt gefunden hätte, ja selbst wenn Karl auch nur als Oberhaupt des Reichs gegen sie seine Pflichten hätte erfüllen wollen. Allein hinter seiner Freundschaft war der Haß verborgen, und so vertröstete er sie mit leeren Hoff-

1) Gerken Cod. IV. 390.

2) Lünig Cod. diplom. German. I. 1086 mit der falschen Jahreszahl MCCCLIII. statt MCCCLXIII.

nungen. Statt dessen zog er, wahrscheinlich nicht ohne ein ihn begleitendes Heer, im Juli nach der Mark Brandenburg, um für seine Söhne die Eventualhuldigung von den Städten einzunehmen, und auch von dieser Seite die Erbfolge derselben sicher zu stellen. Eine Menge Fürsten begleitete ihn, namentlich auch der Erzbischof Dietrich von Magdeburg, den er sich durch viele Versprechungen ganz zu eigen gemacht hatte. Auch in den märkischen Städten sparte er weder Versprechungen noch Drohungen, um die Huldigung von ihnen zu erzwingen. Am 25. Juli 1363 befand er sich zu Frankfurt an der Oder, und bestätigte hier den Erbfolgevertrag Ludwigs des Römers und Otto's mit sich und seinen Söhnen, in welchem sie ihre Lehen dem Kaiser ausließen, daß er dieselben ihnen mit seinem erstgeborenen Sohne Wenzeslaw und allen seinen männlichen Erben, allen übrigen des Kaisers Erben männlichen Geschlechts, und in deren Ermangelung dem Markgrafen Johann von Nähren und Herzog Bolko zu Schweidnitz und Jauer verleihen, und sie zu Miterben aufnehmen solle. Er rückte den zu Nürnberg darüber ausgestellten Brief wörtlich ein. „Auch soll die hochgeborne Fürstin, Frau Ingeburg, Markgräfin zu Brandenburg und zu Lausitz, unsers Markgrafen Ludwigs eheliche Wirthin, bei ihrem Leibgedinge, das wir jetzt und ihr gemacht haben, oder noch machen und verschreiben werden, gänzlich ungehindert bleiben“).

Die märkischen Städte sahen nur zu wohl, wohin des Kaisers Absichten zielten, sie erkannten es leider besser, als ihre Fürsten, und des Kaisers Beginnen verbreitete allgemeine Bestürzung. Sie hatten aus Erfahrung kennen gelernt, wie viel Unglück der Wechsel des regierenden Fürstenhauses über die Mark gebracht hatte. Noch waren die Wunden nicht verblutet und vernarbt, die dadurch dem Lande geschlagen waren, und schon sollte jetzt gegen alles Erwarten, Anstatt zu einem neuen Wechsel gemacht werden. Bedenkt man nun außerdem, wie schwer jene Zeit sich aus Anhänglichkeit an das Gewohnte und Alte überhaupt zu einem Wechsel bequemte, erwägt man, daß Alle sehr wohl sahen, wie listig Kaiser Karl mit ihren Regenten verfuhr, erinnert man sich, daß alle Anhänger Waldemars und der Askanischen Fürsten, — und noch waren große Theile des Landes in deren Händen — es dem Kaiser nimmermehr vergaben, was er gegen diese gesündigt hatte, so erklärt es

1) Gerken Cod. III. 110. Buchholz V. Anh. 114. Gerken Cod. V. 98.

sich zur Genüge, daß die Städte ihm nur sehr widerwillig die Huldigung leisteten.

Karl war von Frankfurt nach Berlin gegangen, und nahm hier die Huldigung ebenfalls ein. Am 31. Juli 1363 stellte er wörtlich dieselbe Urkunde, nur mit dem Datum Berlin, aus, die er in Frankfurt ausgestellt hatte¹⁾. Allein er hatte hier die zuvor eingeladenen Rathmannen der altmärkischen Städte zu finden vermeint, um von ihnen die Huldigung zu empfangen, weil er nicht Willens war, nach der Altmark zu gehen, fand sich aber in seinen Erwartungen getäuscht, denn sie waren sämmtlich ausgeblieben. Der Erzbischof Dietrich von Magdeburg erließ deshalb schon am 30. Juli ein Schreiben aus Berlin an die Rathmannen der Städte Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Osterburg und Werben, that ihnen kund, daß der Kaiser und er sich zu Berlin befänden, und rieth ihnen „bei Liebe und Güte,“ sogleich als sie diesen Brief empfingen, zu kommen, und die Huldigung zu leisten, wie andere Städte auch gethan hätten. Thäten sie das nicht, so sollten sie wissen, „daß der Kaiser sie verderben will an Leib und Gut, und er, — der Erzbischof, — will ihm dabei helfen, weshalb sie sich ja nicht widersetzen möchten²⁾. — Wahrscheinlich sind die Rathmannen gekommen.

In eine eigene Verlegenheit geriethen diejenigen Städte und Lande, welche sich seit der Waldemarschen Zeit im Aftanischen Pfandbesitze befanden. Noch hatte Ludwig, der aus den Geldverlegenheiten nicht herauskam, von den 10000 Mark, welche er den Aftanischen Fürsten schuldete, keinen Pfennig abgetragen, und diese hielten daher die Vogteien Prenzlau und Templin, so wie die Alt- und Neustadt Brandenburg, so wie die Stadt Görzke, besetzt. Ungeachtet sich ergiebt, daß die Bewohner dieser Landestheile noch gut Aftanisch gesinnt waren, so gehörten sie doch noch zur Mark, waren nur durch einen Pfandbesitz in fremden Händen, und mußten zu ihr zurückkehren, sobald sie ausgelöst waren. Eben deshalb verlangte der Kaiser auch von ihnen für sich und seine Erben die Eventualhuldigung, die sie nicht leisten konnten ohne Geheiß ihrer Pfandherren. Letztere wiesen sie allerdings dazu an, verlangten aber gleichzeitig von dem Kaiser eine Versicherung, daß ihnen diese Huldigung in ihren Rechten auf die verpfändeten

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Gerken Diplom. I. 146.

Orte nicht nachtheilig sein sollte. Der Kaiser stellte dieselbe zu Berlin am 30. Juli 1363 aus, und da sie einen sehr klaren Einblick in das ganze Verhältniß gestattet, theilen wir sie vollständig mit.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Römischer König etc. thun kund etc. Wenn der hochgeborne Waldemar, Graf zu Anhalt, unser lieber Schwager und Fürst¹⁾, auf unser Geheiß und Bitte den Städten Alt und Neu Brandenburg, Prenzlau, Templin, Görzke, die ihm mit Mannschaften, allen Gütern und ihren Zugehörungen verpfändet sind von den hochgebornen Ludwig dem Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg und Lausitz, unsern lieben Oheimen und Fürsten, für 10000 Mark Brandenburgschen Silbers, nach Laut der Briefe, die sie ihm darüber gegeben und zu den Heiligen beschworen haben, mündlich geboten, und sie geheißen hat, daß sie uns und unsern Erben, und Allen, die in der Huldigung begriffen sind, williglich gehuldigt haben in all der Maasse, wie die Briefe ausweisen, welche wir uns mit dem ehegenannten Markgrafen und den Städten verschrieben haben, darum so reden und geloben wir für uns und im Namen des durchlauchtigsten Fürsten Herrn Wenzels, des Königs zu Böhmen, unsers erstgebornen Sohnes, und aller unserer Erben und Nachkommen, und auch für Alle, die zur Huldigung Recht haben, in guten Treuen, ohne alle Gefährde und Arglist, mit diesem Briefe, dem ehegenannten Waldemar, Grafen zu Anhalt, Rudolf und Johann, seinen ungesonderten Vettern und ihren Erben, und zu ihrer getreuen Hand dem hochgebornen Rudolf und Wenzlav, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen²⁾, unsern lieben Oheimen und Fürsten, daß eine solche Huldigung, die die vorgenannten Städte uns gethan haben, an ihrer vorgenannten Pfandschaft unhinderlich sein, und ihnen keinen Schaden bringen soll, indem wir und Alle, die die Huldigung angeht, sollen und wollen sie bei denselben Pfanden, Mannschaften, Gütern und allen ihren Zugehörungen, wie da vorgeschrieben ist, und auch allen ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, friedlich und getreulich lassen bleiben, und dabei behalten, ungehindert, bis an die Zeit, wo die ehegenannten

1) Fürst Albrecht war im J. 1362 gestorben.

2) Rudolf der ältere war am 11. März 1356 gestorben.

Markgrafen, wir, unsere Erben und Nachkommen, die die obgenannte Hulldigung angeht, ihnen die 10000 Mark gänzlich bezahlen, nach ihrer Briefe laut, die sie darüber haben, oder die obgenannten Pfande von ihnen mit Liebe bringen, mit ihrem sonderlichen guten Willen¹⁾.

An demselben Tage erhielten auch die verpfändeten Städte von dem Kaiser besondere Reuerse in gleichem Sinne. Der für die Altstadt Brandenburg lautet:

Wir Karl 2c. thun kund 2c., daß die Erbhulldigung, Eidesgelübde und Briefe, die uns und unsern Erben unsere liebe Getreue, der Rath und die Bürger insgemein der Altstadt Brandenburg, nach laut der Briefe, die darüber ausgestellt sind, gleich andern Städten der Mark jezt gethan und gegeben haben, denselben unsern lieben Getreuen an der Hulldigung, die sie den hochgebornen Fürsten Waldemar, Rudolf und Johann, Grafen zu Anhalt, und ihren Erben, unsern lieben Dheimen und Fürsten, in Pfandes Weise, als sie ihnen der hochgeborne Ludwig der Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg und zur Lausitz, vormals versetzt und verschrieben haben, in vergangenen Zeiten gethan haben, nicht schaden soll in keinerlei Weise, sondern es sollen die obgenannten unsre Dheime, die Grafen von Anhalt, in aller Maasse bleiben bei ihrem Pfande ungehindert, als ihnen das die obgenannten Markgrafen vormals verbrieft haben, und das von uns mit dieser gegenwärtigen Hulldigung nicht gefährdet werden²⁾.

Kaiser Karl erkannte demnach die Verpfändung der Ufermärkischen Lande und der Städte Alt und Neu Brandenburg nebst Görzke als eine durchaus rechtlich begründete an, und doch hatte sie nur in Folge der Waldemarischen und Askanischen Eroberung und Belehnung statt gefunden, doch war sie ganz gegen Karls Willen und Meinung geschehen, der die ganze Mark an Ludwig zurückgegeben wissen wollte, der diese Städte ausdrücklich aufgefordert hatte, sich an Ludwig zu wenden, und sie mit seiner königlichen Ungnade bedrohet, wenn sie das nicht thäten. Die Askanier hatten von seiner Unechtheitserklärung Waldemars gar keine officiële Notiz genommen, sie hatten gehandelt, als wäre sie

1) Gerken Cod. II. 587, nach einer Copie. Wir geben die Urkunde nach dem Original im Urkunden-Anhang No. CVII.

2) Buchholz V. Anh. 119.

gar nicht erfolgt. Aber auch Karl hatte derselben weiter gar keine Folge gegeben, auch für ihn war sie nicht da, und demgemäß erkennt er hier eine Verpfändung, welche jener Erklärung schnurstracks zuwiderlief, für so gültig an, daß er selbst darauf verzichtet, die Pfände jemals, wenn es sein müßte, durch rechtliche Entscheidung, von den Askaniern zu bringen, sondern es soll nur auf dem Wege der Güte und Liebe geschehen. Das beweiset wohl deutlich genug, daß Karl selber seiner Unechtheitsklärung Waldemars keinen Werth beilegte, denn sonst hätte er anders handeln müssen.

Markgraf Ludwig war übrigens noch nicht im Stande, an eine Einlösung dieser Orte zu denken. Den Städten Berlin und Kölln war er für Gewinn, den sie ihm vor Liebenwalde bei dessen Belagerung gemacht hatten, für Bankettirung seiner Person und seiner Diener während der Zeit der Noth, und für andere Dienste, 1150 Mark Brandenburgischen Silbers schuldig geworden, wofür er ihnen als Pfand einen Theil der Orbede, die Mühlen und die Juden verpfändet hatte. Im Jahre 1363 verzichteten die beiden Städte auf diese Schuld, wofür der Markgraf ihnen erlaubte, 18 Jahre lang jährlich 50 Mark von der Orbede einzubehalten¹⁾.

Vergebens rechnete Markgraf Ludwig wie Otto auf seine Unterstützung gegen ihren Bruder, den Herzog Stephan. Das ganze Jahr verstrich unter fortgesetzten nutzlosen Verhandlungen, und nur zu deutlich ergab sich, daß der Kaiser weit davon entfernt war, den Brandenburgischen Markgrafen Hülfe zu leisten. Dazu war sein verborgener Haß gegen das Haus Wittelsbach viel zu groß; er wollte ihr Verderben, nicht ihr Emporkommen, und wie er darüber dachte, ergab sich am Sichersten aus folgendem Umstande. Am 11. Januar 1364 schloß der Kaiser mit dem Herzoge Stephan von Baiern und dessen Söhnen ein Bündniß, worin diese versprachen, den Herzögen von Oesterreich keinen Beistand gegen den Kaiser zu leisten; dagegen gelobte der Kaiser, die Markgrafen Ludwig den Römer und Otto von Brandenburg von der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Ober-Baiern abzuhalten, oder wenn dies nicht gelänge, sie hierin ohne Unterstützung zu lassen²⁾. — Unterdessen aber wurde Markgraf Otto

1) Küster Berlin. IV. 14.

2) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1281. Vergl. (Niedel) Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgische Haus, 8.

zur näheren Bearbeitung des Heirathsplanes in fortdauernden Verhandlungen mit dem Kaiser festgehalten. Dieser schmeichelte ihm mit der Hoffnung, daß die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer seiner verlobten Braut Elisabeth, und dadurch ihm zufallen würden. Dies wäre allerdings ein reeller und sehr bedeutender Gewinnst, so wie ein bestimmter Beweis von Karls Wohlmeinen gegen Otto gewesen, und ohne Zweifel nahm es Otto auch als solches, wie die Sache aber eigentlich gemeint war, ergab sich gleich darauf.

Seit lange war es Karls Absicht gewesen, die Baiern aus dem Besitze der Marken Brandenburg und Lausitz heraus zu drängen und beide an sein Haus zu bringen. Der Pfandbesitz der Lausitz war ihm versprochen, von der Mark besaß er das Angefälle, aber Beides genügte ihm noch nicht. Er rückte seinem Ziele näher. Am 12. April 1364 gaben Balthasar, Friedrich und Wilhelm, Markgrafen zu Meissen, zu Pirna ihre Einwilligung, daß Kaiser Karl die von dem Markgrafen Ludwig ihnen verpfändete Lausitz von ihnen einlösen möge¹⁾. Am folgenden Tage den 13. April erklärten daselbst die beiden Markgrafen Ludwig der Römer und Otto, daß mit ihrer Einwilligung die Lausitz durch den Kaiser Karl von den Markgrafen von Meissen mit 21,000 Mark löthigen Silbers Erfurter Gewichts, oder um 10,000 Schock großer Pfennige Prager Münze, abgelöst, und an Bolko, Herzog zu Schweidnitz, gegeben werden dürfe²⁾. — Der Kaiser hatte seine besondere Absicht dabei, die Lausitz seinem Verwandten, dem Herzoge Bolko von Schweidnitz, als Pfand zu übertragen.

Am 15. April verschrieb Karl zu Pirna seiner Tochter Elisabeth das Leibgedinge auf die Lausitzischen Güter³⁾. Dagegen aber mußten die Markgrafen Ludwig und Otto sich urkundlich verpflichten, wenn sie von dem Kaiser die Lande und Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer erhielten, durch den Todesfall des Herzogs Bolko, nach welchem sie als Erbe der Elisabeth zufallen würden, daß sie dann an den Kaiser und seine Erben sofort und für immer abtreten wollen: das ganze Land über der Oder, das Land Alt Barnim, und von dem Neu Barnim die Städte Bernau, Alt Landsberg, Strausberg, Briesen, Köpenick, und das

1) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1285.

2) N. a. D. 1286.

3) N. a. D. 1291.

ganze Land Lebus, alles mit ganzem Zubehör. Doch sollen diese Lande auch künftig zur Mark gehören, und bei Rechte bleiben, auch soll dies Alles dem künftigen Angefälle der ganzen Mark an den Kaiser keinen Eintrag thun. Auch dieser Brief ist zu Pirna am 14. April ausgestellt¹⁾.

Damit rückte Karl seinem Ziele um ein Bedeutendes näher, aber es verschwand auch der Anschein einer Gnadenbezeugung durch die Verleihung der Herzogthümer Schweidnitz und Jauer an die Markgrafen gänzlich. Kam die Sache zu Stande, so behielten die Markgrafen von den Brandenburgischen Landen nichts, als die Altmark, die Briegnitz und einen Theil der Mittelmark, also ein kleines, ganz zerrissenes Land, und ohne Zweifel hätten sie sich nach Schlessien gezogen, und dort residirt, wo sie wenigstens zwei ganze Fürstenthümer besaßen. Dann waren die noch unter ihrer Herrschaft gebliebenen märkischen Lande ein entlegener Theil ihrer Besitzungen, und es wäre ihnen, selbst wenn Karl auch nicht so eifrig nach ihrem Besitze getrachtet hätte, gegangen, wie es allen solchen entlegenen Besitzungen ging, sie wären bei erster Gelegenheit veräußert worden. Das Bestreben, die Markgrafen aus dem Besitze der Mark zu drängen, ergab sich nur zu deutlich; nur die Markgrafen Ludwig und Otto scheinen sich noch immer mit dem Wohlwollen des Kaisers geschmeichelt, und nichts von seinen Absichten gemerkt zu haben.

Jetzt wurden nun die Städte derjenigen Landestheile, welche nach dem künftig erfolgenden Besitze von Schweidnitz und Jauer an die Krone Böhmen fallen, und erblich mit ihr verbunden sein sollten, von den Markgrafen aufgefordert, sich in besonderen Recessen gegen den Kaiser zu verpflichten, daß sie dagegen keine Einwendungen erheben, und ihm die Huldigung gern und willig leisten wollen²⁾. Diese Schreiben erregten eine große Bestürzung in der Mark, denn es trat damit eine Theilung und Scheidung der Lande ein, welche sehr gefürchtet wurde. Zwar kamen die Lande wieder zusammen, wenn einmal die ganze Mark, nach dem unbeerbten Tode der Markgrafen, an Böhmen fiel; allein dies konnte noch lange dauern, und bis dahin konnte sich noch Vieles ändern. Selbst in den Ländern, von deren Veräußerung keine Rede gewesen war, regten sich die lebhaftesten Besorgnisse,

1) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1287.

2) Niedel, a. a. D. 9.

besonders in den verpfändeten Landestheilen. So gut, wie Ludwig und Otto die an Meissen verpfändete Lausitz dem Kaiser verpfändet hatten, eben so gut konnten sie auch die Vogteien Prenzlau und Templin, und die Städte Brandenburg und Görzke, die an Anhalt verpfändet waren, von dem Kaiser einlösen lassen. Die Stadt Brandenburg hielt es darum für nöthig, dieserhalb förmlich mit dem Markgrafen Ludwig zu verhandeln. Am 4. Juli stellte er zu Naun den Gildemeistern, dem Rathe und den gemeinen Bürgern seiner Städte Brandenburg in einem offenen Briefe das Versprechen aus, daß er sie künftig nimmermehr von den Landen der Mark zu Brandenburg versetzen noch verpfänden will noch soll. Er will auch und vollbordet, daß sie sich nicht versetzen lassen sollen¹⁾.

Dies hatte indessen auf die, eintretenden Falls an den Kaiser zu vertauschenden, Lande und Städte keinen Einfluß. Sie stellten die von den Markgrafen verlangten Reverse am 22. bis 26. Juli aus, eben so die Ritterschaft dieser Landestheile²⁾, und damit war der künftige Tausch gesetzlich festgestellt.

So wenig die Markgrafen Ludwig und Otto an Anhalt etwas von ihrer Schuldsomme abgetragen hatten, eben so wenig hatten sie an Sachsen etwas bezahlt, und Sarmund befand sich noch in dessen Pfandbesitz. Es ergiebt sich dies daraus, daß der Ritter Nikolaus Falke zu Sarmund von den Bürgern der Städte Berlin und Kölln Zoll und Geleite gefordert hatte, während sie nach altem Rechte dort nur einen Dammpfennig zu zahlen brauchten, weswegen mit ihm 1364 zu Berlin eine Verhandlung statt gefunden hatte³⁾.

Mit Magdeburg fand 1364 eine Verhandlung statt, nach welcher Ludwig bekannte, dem Erzbischofe Dietrich noch 1000 Mark Brandenburgischen Silbers schuldig zu sein. Dafür verpfändete er ihm das Schloß Friedrichsdorf, und Schloß und Stadt Meienburg mit Zubehör; 50 Mark weist er ihm jährlich auf die Orbede der Stadt Kölln an. Die Schuld aber soll alle Jahre um 100 Mark (d. h. um die Zinsen) wachsen, bis sie bezahlt ist. Fielen dem Markgrafen Einkünfte über seine jährliche Rente zu, so will er die Hälfte derselben zum Abtrag dieser Schuld bestimmen⁴⁾.

1) Urkunden-Anhang No. CVIII.

2) Riedel a. a. D.

3) Gerken Cod. V. 100.

4) Gerken Cod. IV. 511.

Auch im folgenden Jahre 1365 war noch wegen der Zollfreiheit von Berlin und Kölln zu Sarmund eine Verhandlung mit den Falken, die aber für das hier in Rede stehende Verhältniß ohne Interesse ist¹⁾.

Im Anfange des Jahres 1365 starb Ludwig der Römer kaum 37 Jahre alt, ohne Kinder zu hinterlassen, und wurde zu Berlin neben seiner früheren Gemahlin Kunigunde in der Franziskanerkirche daselbst begraben. Garcaeus sagt, er erinnere sich, daß im Franziskanerkloster zu Berlin, an der Wand des Chores zur Linken eine Tafel gehangen habe, mit der Inschrift: A. C. MCCCLXV obiit illustrissimus princeps et dominus Ludovicus Romanus, marchio Brandenburgensis, filius inuictissimi principis et domini Ludovici, imperatoris, hic inferius sub altari condigna reuerentia et honore, ut par fuit, tumulatus²⁾. Engel erzählt, daß Ludwig 1365 gestorben, und zu Berlin im grauen Kloster im Chore begraben sei, nach Magister Buchholzens Meinung, und nach Ausweis einer alten Tafel, „so noch vor wenig Jahren in gemelter Kloster-Kirch zum Berlin vorhanden gewesen³⁾.“ — Obgleich Aventinus ihn in Baiern begraben sein läßt, so scheint dies doch ein Irrthum zu sein. Sein Begräbniß neben seiner Gemahlin ist weit wahrscheinlicher, und es giebt keinen Grund, diese Nachricht zu bezweifeln. Aventin war darüber so schlecht unterrichtet, daß er den Markgrafen erst 1359 sterben läßt. Jetzt ist von seinem Begräbniße in der Kloster-Kirche nichts mehr zu sehen. Bei einer neulichen Nachgrabung im Chore fanden sich in einiger Entfernung vor dem Altare Reste einer gemauerten Gruft für zwei Körper. Augenscheinlich war der Boden aber schon früher umgewühlt worden.

Markgraf Ludwig der Römer war ein sehr thätiger Regent gewesen, sein ganzes Leben aber verlief unter Mühen, Arbeit und Sorgen, deren größter Theil ihm durch Kaiser Karls anfangs offene, nachher versteckte Feindschaft bereitet wurden. Eine große Menge Noth und Sorgen, und wahrhaft peinlicher Verlegenheiten erwuchs ihm aus der gänzlich zerrütteten Finanzlage der Brandenburgischen Lande, die ihn genöthigt hatte, einen großen Theil der Lande abzutreten, zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne daß der

1) Küster Berlin IV. 174. Sibicin Beiträge II. 58.

2) Garcaei Success. famil. 133.

3) Angeli Annal. march. p. 159.

Noth dadurch gesteuert worden wäre. Keine dieser Pfandschaften hat er wieder eingelöset, und seine unglückliche Befangenheit in Betreff Kaiser Karls und dessen vermeinter Freundschaft verwickelte ihn in immer neue Verlegenheiten und Verbindlichkeiten. Er hätte unter anderen Umständen ohne Zweifel das Glück seiner Länder wesentlich gefördert; aber er trat seine Regierung unter den mislichsten Verhältnissen an, wagte ritterlich den Kampf mit ihnen, aber vermochte doch nur, einen Theil der Widerwärtigkeiten zu besiegen, so lange es auf persönliche Tapferkeit ankam. Den Schlangengängen der Politik Karls war er nicht gewachsen.

